

Sozialhilfefragebogen

Bekanntwerden:

Eingang:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt | <input type="checkbox"/> innerhalb von Einrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | <input type="checkbox"/> außerhalb von Einrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Hilfen zur Gesundheit | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe in anderen Lebenslagen | |

Art der Hilfe: _____

1. Persönliche Verhältnisse des/der Leistungssuchenden (LS)

	Antragsteller(in)	Ehegatte/ Lebenspartner(in)
Name (ggf. Geburtsname)		
Vorname		
Anschrift		
Telefonnummer/ Email		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit (evtl. Duldung)		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> wiederverheiratet seit:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> wiederverheiratet seit:
Krankenkasse und Versicherungsnummer		
Vormund, Bevollmächtigte/r oder rechtlicher Betreuer Anschrift		
Telefonnummer/ Email		
Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Ehegattinnen oder Partner(innen) einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft?	<input type="checkbox"/> Auf Unterhalt wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche bereits geltend gemacht <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche tituiert (vollstreckbarer Titel, bitte Urkunde beifügen) <input type="checkbox"/> Unterhalt wird gezahlt <input type="checkbox"/> jährliches Einkommen in EUR des/der getrennt lebenden/ geschiedenen Partners/Partnerin	<input type="checkbox"/> Auf Unterhalt wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche bereits geltend gemacht <input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche tituiert (vollstreckbarer Titel, bitte Urkunde beifügen) <input type="checkbox"/> Unterhalt wird gezahlt <input type="checkbox"/> jährliches Einkommen in EUR des/der getrennt lebenden/ geschiedenen Partners/Partnerin

2. In der Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige* (außer den Personen unter 1)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis zum LS	Ausgeübte Tätigkeit und/ oder Beruf	Arbeitgeber	monatliches Netto- Einkommen

* falls weitere Personen in der Haushaltsgemeinschaft leben, bitte separates Blatt benutzen

3. Unterhaltspflichtige (z.B. Kinder, Eltern, geschiedene Ehepartner) soweit nicht unter 1 und 2

Name, Vorname				
Geburtsdatum				
Straße				
PLZ, Wohnort				
Verwandtschafts- verhältnis zum LS				
Ausgeübte Tätigkeit und/ oder Beruf				
Arbeitgeber				
Verfügt die Person über ein Jahresbrutto- einkommen von 100.000,- EUR oder mehr?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

4. Kosten der Unterkunft (Wohnverhältnisse)

Der Leistungssuchende wohnt im Eigenheim/ in der Eigentumswohnung in Miete mietfrei
 in einer Einrichtung im Betreuten Wohnen

Weitere Angaben zu den Kosten der Unterkunft bitte in der Anlage 3 zum Sozialhilfefragebogen machen.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse der unter 1 aufgeführten Personen

Bitte alle Angaben mit Belegen nachweisen!	Antragsteller mtl. in EUR	Ehegatte/Eltern/ Lebensgefährte mtl. in EUR	Bemerkungen Vers.-Nr.
Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit Monatliches Nettoeinkommen (Verdienstnachweis ist beizufügen)			
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, z. B. Gewerbe, Handel, freie Berufe, etc. (aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung und letzter Steuerbescheid sind beizufügen)			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung			
Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld 1 <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld 2 (Hartz 4) <input type="checkbox"/> Sonstige AFG-Leistungen			Stamm-Nr.
Wohngeld			WOG-Nr.
Kindergeld			KG-Nr.
Unterhaltszahlungen			
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz			
Leistungen der Kranken- bzw. Pflegeversicherung z. B. <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Leistungen der Pflegekasse Pflegegrad: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5			
Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. <input type="checkbox"/> Altersruhegeld <input type="checkbox"/> EU-Rente/BU-Rente <input type="checkbox"/> Hinterbliebenenrente <input type="checkbox"/> Unfallrente <input type="checkbox"/> Landwirtschaftl. Altersruhegeld <input type="checkbox"/> Übergangsgeld			Vers.-Nr.

<input type="checkbox"/> Betriebsrenten			
<input type="checkbox"/> Ausländische Einkünfte (z.B. Renten)			
Erwerbszeiten im Ausland	von bis	von bis	
Steuererstattung (Steuerbescheid beilegen)			
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz/SGV <input type="checkbox"/> Grundrente <input type="checkbox"/> Opferentschädigungsrente (OEG)			Vers.-Nr.
Lastenausgleich, z. B. Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente, Pflegezulage			
Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Sonstiges Einkommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Bemerkungen:

6. Vermögensverhältnisse der unter 1 aufgeführten Personen

Angaben zum Vermögen bitte in der Anlage 4 zum Sozialhilfefragebogen machen.

7. Weitere Ansprüche der unter 1 aufgeführten Personen

- ◆ Bestehen oder bestanden Erbsprüche? ja nein
- ◆ Bestehen Ansprüche aus Übertragungsverträgen, z.B. Nießbrauch, Wohnrecht
oder Pflegeverpflichtung? ja nein
- ◆ Ist der Gesundheitsschaden durch ein entschädigungspflichtiges Ereignis
(Unfall, Fremdverschulden, Impfschaden, Straftat oder ärztlichen
Behandlungsfehler) entstanden? ja nein
- ◆ Bestehen sonstige Ansprüche (z. B. Beihilfe im öffentlichen Dienst)? ja nein
- ◆ Bestehen Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz? ja nein
- ◆ Bestehen Ansprüche als Kriegsbeschädigter/Kriegshinterbliebener? ja nein
- ◆ Wurde beim zuständigen LSJV-ASA (früheres Versorgungsamt) ein
Schwerbehindertenausweis beantragt bzw. von dort ein Ausweis bzw.
Bescheid über die Anerkennung einer Schwerbehinderung ausgestellt?
(Sofern Ausweis erstellt wurde ist der Nachweis beizufügen, d.h. Kopie der
Vorder- und Rückseite) ja nein

Schwerbehinderung: ja nein Grad der Behinderung: _____ % Merkzeichen: _____

8. Aufenthaltsverhältnisse des Antragstellers in den letzten 3 Monaten vor Antragstellung bzw. vor Heimaufnahme (Bitte unbedingt vollständig ausfüllen)

Hinweis: Es geht um die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes. Diesen begründet jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. (§ 30 Abs. 3 SGB I)

vom - bis	

(Falls Aufenthalt in einer Einrichtung: Wer ist/war Kostenträger)

9. Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt auszuzahlen:

Nachname, Vorname des Kontoinhabers:
Name des Geldinstituts
BIC und IBAN

10. Allgemeine Hinweise

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Das Merkblatt (Anlage 1) und das Informationsblatt zum Datenschutz (Anlage 6) habe/n ich/wir erhalten.

Erklärung

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich auf meine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Beantwortung aller Fragen und auf meine Mitwirkungspflicht nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) hingewiesen und belehrt wurde. Soweit ich laufende Leistungen erhalte, verpflichte ich mich, jede Änderung in meinen persönlichen-, wirtschaftlichen- und Aufenthaltsverhältnissen ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Möglicherweise besteht ein Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss.

Soweit noch kein Wohngeld / Lastenzuschuss beantragt wurde, stelle ich hiermit einen entsprechenden Antrag. Mit der Weitergabe dieses Antrages an die zuständige Wohngeldstelle bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungssuchenden und seines Ehegatten oder gesetzlichen Vertreters
Sozialhilfefragebogen

Unterschrift des aufnehmenden Beamten/Angestellten

Merkblatt zum Antrag nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

1. Allgemeines - Nachrang der Sozialhilfe

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören auch die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, die Pflegeversicherung, die Versorgung der Kriegssopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen.

Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält oder erhalten könnte.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet. Über die Aufgaben und Hilfe der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltung) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachrangs der Sozialhilfe fest, ob eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen ist, Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder Angehörige helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1600 ff. BGB) ihren Verpflichtungen dem Antragsteller gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltspflichtigen in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend. Das Verfahren ist in §§ 93, 94 SGB XII geregelt.

3. Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers, Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers sind im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass die Antragstellerin/der Antragsteller beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss. Das Sozialgesetzbuch (§§ 60 bis 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt:

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält,

- hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Der Mitwirkungspflicht sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

4. Unterrichtung der Antragstellerin/des Antragstellers

Über die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60ff SGB I wird die Antragstellerin/der Antragsteller mit diesem Merkblatt informiert. Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sie/er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird die Antragstellerin/der Antragsteller im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 66 bis 67 SGB I). Hat ein Leistungsberechtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht und hierdurch zu Unrecht Sozialhilfe erhalten, so muss er die Leistungen erstatten.

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

6. Schutz der Sozialdaten

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 2

Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungssuchenden

Gesetzlicher Vertreter

Vorbemerkung

Als Voraussetzung für die Gewährung von der Hilfe nach dem SGB XII hat sich der zuständige Sozialhilfeträger über Art und Umfang des Leidens und des Betreuungsbedarfes zu informieren.

Auch wenn bereits Sozialhilfe gewährt wird, benötigt der Sozialhilfeträger Auskünfte über die Entwicklung des Leistungsberechtigten in der Einrichtung, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Bedarf an Betreuung geändert haben kann (etwa wenn die Änderung eines bestimmten Leidenszustandes nach einer gewissen Zeit zu erwarten sein könnte) oder aber wenn ein Einwicklungsabschnitt beendet wird, also z.B. bei Beendigung der Schulzeit oder bei einem Wechsel von Maßnahmeabschnitten in der Therapie. In diesem Fall muss der Sozialhilfeträger entscheiden, ob die Hilfe in Form und Maß ebenfalls zu ändern ist. Es ist auch zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger nach wie vor als Träger der Maßnahme zuständig ist oder ob andere Träger oder andere Hilfemöglichkeiten vorrangig sind.

Personen, die dem Sozialhilfeträger solche Auskünfte erteilen können, sind Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen oder Personal der Einrichtung, sofern es sich mit der Betreuung des Leistungsberechtigten befasst.

Der Leistungsberechtigte hat nach § 60 ff. SGB I solche für die Gewährung der Leistung erforderliche Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.

Erklärung des Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters:

Soweit Gutachten und Entwicklungsberichte von Mitarbeitern der Einrichtung, in der sich der Leistungsberechtigte befindet, in dem o.a. Sinne und Umfang für den Sozialhilfeträger erforderlich sind, erteile ich meine Einwilligung, dass sie diesem gegenüber von den erwähnten Personen abgegeben werden dürfen. Dies gilt ebenso für Berichte/personenbezogene Daten/Gutachten, Stellungnahmen, die vom zuständigen Sozialhilfeträger von sonstigen Personen angefordert werden, nämlich:

- Der Amtsärztin/dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes, das um die Untersuchung gebeten worden ist
- Dem medizinischen Dienst der Krankenkassen, Pflegekassen die eine Begutachtung vorgenommen haben
- Den Pflegestützpunkten
- Dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Bad Kreuznach
- _____
- _____

Bei Ärztinnen/Ärzten umfasst die Einwilligung die Weitergabe von Diagnose und Feststellung von Umfang/Auswirkung des Leidens bzw. der Behinderung. Der Sozialhilfeträger ist auch zur Weitergabe dieser Daten und der von dem Hilfesuchenden selbst gemachten Angaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben - z.B. nach dem SGB XII, AGSGB XII Rheinland-Pfalz/ SGB X - befugt.

Ort, Datum, Unterschrift des Leistungssuchenden /gesetzlichen Vertreters
- unzutreffendes bitte streichen -

Anlage 2 Entbindung über die Schweigepflicht

Wirtschaftliche Belastungen der Bedarfsgemeinschaft

Zutreffendes ankreuzen und Nachweise beifügen

Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungssuchenden

				wird vom Sozialamt ausgefüllt
		mtl. €	Betrag mtl. €	
1. Kosten der Unterkunft				
1.1	Miete (Kaltmiete) monatlich			
1.2	Haus- bzw. Wohnungseigentum			
	- Grundsteuer			
	- Gebäudeversicherungen			
	- Darlehensrückzahlungen (Zins und Tilgung getrennt) Kreditinstitut	Tilgung mtl.	Zinsen mtl.	
1.3	Haus- Wohnungseigentum bzw. Mietwohnung			
	a) Nebenkosten	mtl. €		
	- Wassergeld			
	- Kanalgebühren			
	- Müllabfuhrgebühren			
	- Schornsteinfegergebühren			
	b) lfd. Kosten für Sondereinrichtungen			
	c) Sonstige Bewirtschaftungskosten			
1.4	Heizkosten <input type="checkbox"/> mit Warmwasser <input type="checkbox"/> ohne Warmwasser			
	Heizungsart: <input type="checkbox"/> Zentralheizung <input type="checkbox"/> Einzelöfen			
	Heizenergie: <input type="checkbox"/> Kohle <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Fernwärme			
2. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte				
2.1	Es werden grds. nur die die Kosten einer Monatskarte mit öffentl. Verkehrsmitteln anerkannt	mtl. €		
	Monatskarte für(Name:)			
	Monatskarte für (Name:)			
2.2	Soweit ein öffentl. Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung unzumutbar, kann auch eine Entfernungspauschale für ein Kraftfahrzeug anerkannt werden.			
	Kurze Begründung z.B.			
	<input type="checkbox"/> - Schichtarbeit <input type="checkbox"/> -			
	<input type="checkbox"/> - unregelm. Arbeitszeit <input type="checkbox"/> -			
	Fahrzeugart:	Hubraum:		
	Kürzeste Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte (einfach):			
	Fahrgemeinschaft: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

				wird vom Sozialamt ausgefüllt
3. Beiträge für Berufsverbände z.B. Gewerkschafts-, Innungs-, Standesorganisationen	mtl. €			Betrag mtl. €
4. Versicherungen Beiträge zu öffentl. und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, z.B. Alterssicherung, Lebensversicherung, private Kranken-, Unfall-, Sterbegeld-, oder Haftpflichtversicherung, Hausrat-, Ausbildungs-, Aussteuerversicherung, KFZ-Haftpflicht (ohne Kasko)				
	Art der Versicherung *	Vertragsabschluss am	Versicherungssumme €	Beitrag monatlich
4.1				
4.2				
4.3				
4.4				
4.5				
4.6				
4.7				
4.8				
4.9				
4.10				
5. Sonstige Belastungen (Angaben über die Verpflichtung: Grund, Höhe der mtl. Belastung, Laufzeit)				

* Bei Lebensversicherungen auch Begünstigten angeben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben

Datum/Unterschrift des Leistungssuchenden und seines Ehegatten oder seines gesetzlichen Vertreters

Erklärung über Vermögen

Anlage 4

Zutreffendes ankreuzen und Nachweise beifügen

Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungssuchenden

1. Ich/Wir haben folgendes Vermögen:

1.1 Bankguthaben und Bargeld (z.B. Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Prämien- und Bausparverträgen)
 nein ja (bitte Nachweise beifügen)

1.2 Wertpapiere (z.B. Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Anleihen, Aktien)

1.3 Forderungen (z.B. aus Darlehen, Urkunden, Verträgen)

1.4 Hausgrundstück, Wohnungs- und Stockwerkseigentum, Dauerwohnrecht (Ort, Straße, Hausnr.)

Anzahl der Wohnungen: Mieteinnahmen: Brandversicherung: Verkehrswert:

Grundbuch von Blatt Flur/Flurstück Grundstücksgröße

1.5 Sonstiger Grundbesitz (Art, Lage, Fläche, Verkehrswert, Grundbuch)

1.6 Sonstiges Vermögen (Lebensversicherungen-Rückkaufswerte, Sachwerte, wertvoller Hausrat, Sammlungen wie z.B. Münzen, Briefmarken etc.)

2. Vermögensverschiebungen in den letzten Jahren

2.1 Ich/Wir habe(n) in den letzten 10 Jahren folgendes Vermögen (z.B. Barvermögen, Wertpapiere, Haus- oder Grundbesitz)
 veräußert übertragen verschenkt
Bezeichnung, Datum, Urkunde

2.2 Ich/Wir habe(n) in den letzten 10 Jahren kein Vermögen veräußert, übertragen oder verschenkt.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unsere(r) Angaben

Datum/Unterschrift des Leistungssuchenden und seines Ehegatten oder seines gesetzlichen Vertreters

Erklärung über Fahrzeuge (PKW, Motorrad, Wohnwagen, usw.)

Anlage 5

Zutreffendes ankreuzen und Nachweise beifügen

Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungssuchenden

Sind Sie

a. Eigentümer eines Fahrzeuges Ja Nein Art des Fahrzeuges: _____

b. Nutzer eines Fahrzeuges Ja Nein Art des Fahrzeuges: _____

Zu a. Marke und Modell:

Kennzeichen und Baujahr:

Wann gekauft:

Kaufpreis:

Geschätzter Wert z.Zt.:

Km Stand:

TÜV bis:

Zu b. Marke und Modell:

Kennzeichen und Baujahr:

Wer ist Eigentümer:

Warum wird Ihnen das Fahrzeug zur

Verfügung gestellt?

Gegenleistung für das Fahrzeug:

Geld:

Sonstiges:

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben

Datum/Unterschrift des Leistungssuchenden oder seines gesetzlichen Vertreters



Informationsblatt Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten und die damit zusammenhängenden Rechte.

Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten ist die Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe gemäß § 1 SGB XII.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten im Sinne § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erforderlich. Die Zulässigkeit folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e i.V.m. Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 LDSG i.V.m. §§ 67 – 85a SGB X, 118 SGB XII.

Die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit, der Zweckbindung sowie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

Von wem werden die Daten erhoben?

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach den §§ 60 ff. SGB I alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben. Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage ist zuzustimmen.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

Wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können, kann das Sozialamt Auskünfte bei Dritten einholen (z.B. Behörden, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegekasse, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung).

Zur Feststellung des Sozialhilfebedarfes kann es erforderlich sein, dass medizinische Unterlagen herangezogen bzw. sachverständige Personen einbezogen werden müssen. Hierzu werden Sie gesondert um Ihr Einverständnis gebeten.

Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Leistungsberechtigten, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 Abs. 1 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen.

ßen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz, das Statistische Bundesamt sowie an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden übermittelt werden. Die Grundlagen der Statistik sind in den §§ 121 bis 129 SGB XII geregelt.

Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden vom Träger der Sozialhilfe gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Sozialhilfegesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 84 Abs. 2 SGB X).

In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie?

Es stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen

Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialamt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

An wen können Sie sich wenden?

Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Deutschland
Tel.: 0671/803-0
Fax: 0671/803-1249
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Datenschutzbeauftragter
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/803-0
Fax: 0671/803-1249
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-badkreuznach.de

- Landesdatenschutzbeauftragter:
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Postanschrift Postfach 3040, 55020 Mainz, Besucheradresse Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz,
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Hinweis: Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. (§67a Abs. 1 SGB X, vgl. auch § 28 SGB I i.V.m. § 1 SGB XII)

Auszug § 67a SGB X:

Abs. 2.....Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.....

Abs. 3... Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten.

...werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen...

Hinweis: Auszug: Mitwirkungspflichten/Folgen fehlender Mitwirkung gemäß §§ 60 ff SGB I

§ 60 SGB I: Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 SGB I

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen....

§ 66 SGB I:

Abs.1: Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.